

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0813/2005

Auskunft erteilt:

Herr Homann

Ruf:

60 52 20

E-Mail:

HomannG@awm.stadt-muenster.de

Datum:

18.10.2005

Betrifft

Änderung der Straßenreinigungssatzung

Beratungsfolge

22.11.2005	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
22.11.2005	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
24.11.2005	Werksausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe	Vorberatung
24.11.2005	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
24.11.2005	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
29.11.2005	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
01.12.2005	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
07.12.2005	Hauptausschuss	Vorberatung
07.12.2005	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Die „Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Münster (Straßenreinigungssatzung)“ wird beschlossen (Anlage 1 zur Vorlage).

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Neufassung des Straßenverzeichnisses

Anlass für die vorgeschlagene Änderungssatzung ist die komplette Überarbeitung des Straßenverzeichnisses, das als Anlage Bestandteil der Straßenreinigungssatzung ist. Durch neue Arbeitsinstrumente ist es erstmals möglich, einen EDV-gestützten Abgleich zwischen den Reinigungsplänen der AWM und dem Straßenverzeichnis vorzunehmen, wodurch sich zwangsläufig vielfältige Änderungen ergeben.

Die häufigsten Änderungen sind textliche Aktualisierungen oder Präzisierungen (z.B. Anpassung von Hausnummern oder Stichstraßen); darüber hinaus werden Neuwidmungen in das Straßenverzeichnis eingearbeitet und Korrekturen vorgenommen. Insgesamt schlägt die Verwaltung 487 Änderungen vor, die zusätzlich in einer separaten Liste zusammengefasst wurden; diese Liste ist als Anlage 2 dieser Vorlage beigelegt.

14-tägliche Reinigung

Die bisherige Systematik, dass neben dem Straßenverzeichnis (Reinigungshäufigkeit einmal bis sechsmal wöchentlich) ein weiteres Verzeichnis der Straßen mit 14-täglicher Reinigung existiert, sollte aufgegeben werden. Die Verwaltung schlägt vor, die 14-tägliche Reinigung zur besseren Übersicht und Handhabung in das Straßenverzeichnis zu integrieren und die entsprechenden textlichen Passagen in der Straßenreinigungssatzung zu ändern (Artikel 1 Ziff. 1. und 8. der Änderungssatzung).

Sonstige Änderungen

Anlässlich der Überarbeitung des Satzungsanhangs schlägt die Verwaltung vor, einige Unstimmigkeiten im Satzungstext auszuräumen, die in der täglichen Verwaltungspraxis aufgefallen sind:

- Artikel 1 Ziff. 2., 3., 6. und 9. der Änderungssatzung: Einige Satzungsformulierungen zu Fußgängerstraßen, Gehwegen und Wegen bzw. Wohnwegen erwiesen sich als missverständlich. Die bestehenden Regelungen werden durch die vorgeschlagenen Neuformulierungen präzisiert, ohne dass sich neue Rechte oder Pflichten ergeben.
- Artikel 1 Ziff. 4. der Änderungssatzung: § 2 Abs. 1 der Satzung gilt für alle Grundstückseigentümer, die dem straßenreinigungsrechtlichen Anliegerbegriff nach § 4 Straßenreinigungsgesetz Nordrhein-Westfalen unterliegen. Dies war mehrfach von Bürgerinnen und Bürgern anders verstanden worden. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Anwendbarkeit auch für unbebaute Grundstücke konkret zu benennen und den Begriff „Anlieger im Sinne des Straßenreinigungsrechts“ zu verwenden.
- Artikel 1 Ziff. 10. der Änderungssatzung: Die Pflicht der Anlieger zur Reinigung „unfertiger“ Fahrbahnen steht auch bisher schon unter dem Vorbehalt, dass dies den Anliegern unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist. Zur Klarstellung sollte der Satzungstext entsprechend ergänzt werden.
- Artikel 1 Ziff. 5. und 11. der Änderungssatzung: Es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen.

I.V.

Joksch
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage 1: Änderungssatzung
Anlage 2: Liste der Änderungen

